Satzung der Gemeinde Grinau über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB

Auf der Grundlage des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23 September 2004, (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBI. I S. 2808) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grinau in ihrer Sitzung am 11.02.2020 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht an bebauten und unbebauten Grundstücken für ein Gebiet südlich "Kropsöhler Weg", nordwestlich Hauptstraße beschlossen.

Zweck der Satzung

Die Gemeinde zieht städtebauliche Maßnahmen zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in Betracht. Außerdem sollen Flächen zur Erweiterung des Feuerwehrgeräte- und Dorfgemeinschaftshauses sowie zur Verbesserung der verkehrlichen Erschließung gesichert werden.

Räumlicher Geltungsbereich

Die Vorkaufsrechtsatzung gilt für den Bereich südöstlich "Kropsöhler Weg", nordwestlich "Hauptstraße" und umfasst in der Gemarkung Grinau, Flur 1 folgende Flurstücke; 47/4, 47/5, 48/7 und 48/10.

Der genaue Geltungsbereich ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

Vorkaufsrecht

An den im Geltungsbereich dieser Satzung bezeichneten Grundstücken und Grundstücksteilen steht der Gemeinde ein Vorkaufsrecht zu.

Inkrafttreten

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist ortsüblich bekannt zu machen, sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grinau, den 11.02.2020

Gemeinde Grinau

Juni Bürgermeister

<u>Anlage</u> Übersichtsplan

Übersichtsplan

Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung der Gemeinde Grinau

Gebiet: südöstlich Kropshöhler Weg, nordwestlich Hauptstraße ohne Maßstab

